

Zusatzinformationen zur Broschüre «Einfach nach Mass, Ihre Pensionsplanung»

Gerne ergänzen wir die Broschüre «Einfach nach Mass, Ihre Pensionsplanung» mit Informationen zu folgenden Themen:

- ▶ Ergänzung zu «Unser Tipp: PRIVOR Vorsorgekonto» (Broschüre Seite 7)
- ▶ Ergänzung zu: «Sie bauen auf drei Vorsorge-Säulen» (Broschüre Seite 7 bis 9)
- ▶ Ergänzung zu: «Frühpensionierung: Kapitalbedarf decken» (Broschüre Seite 13)

Die Angaben stammen vom Bundesamt für Sozialversicherung (www.bsv.admin.ch) und von der Informationsstelle der AHV/IV (www.ahv.ch).

1. Ergänzung zu «Unser Tipp: PRIVOR Vorsorgekonto» (Seite 7)

Sie können Ihre Beiträge auf das PRIVOR Vorsorgekonto (Säule 3a, gebundene Vorsorge) bis zum gesetzlichen Maximalbetrag vom steuerbaren Einkommen abziehen.

Die aktuell gültigen Maximalbeträge pro Jahr liegen

- ▶ für Personen mit Pensionskasse bei CHF 6'566,
- ▶ für Personen ohne Pensionskasse bei CHF 32'832 beziehungsweise bei maximal 20% des Erwerbseinkommens.

2. Ergänzung zu: «Sie bauen auf drei Vorsorge-Säulen» (Seiten 7 bis 9)

Die Leistungen der 1. Säule (Staatliche Vorsorge, AHV)

Gemäss Bundesamt für Sozialversicherung haben «Anspruch auf Leistungen der AHV versicherte Personen, denen während mindestens einem Jahr Beiträge angerechnet werden können». Die AHV wird nach dem sogenannten Umlageverfahren finanziert. Die AHV gibt in etwa aus, was sie jährlich einnimmt, d.h. innerhalb der gleichen Zeitperiode werden die eingenommenen Beiträge für Leistungen an die Rentenberechtigten wieder ausgegeben, also «umgelegt». Die Altersrenten stehen

- ▶ Männern ab 65 Jahren,
- ▶ Frauen ab 64 Jahren (seit 1. Januar 2005) zu.

Die Ehepaar-Renten: Anstelle der früheren Ehepaar-Altersrente erhalten beide Ehepartner je eine Einzelrente. Die beiden Individualrenten sind allerdings auf 150% der Maximalrente begrenzt, d.h. auf monatlich CHF 3'420.

Die Höhe der Renten (Minimal- und Maximalbeträge)

Der Bundesrat passt die Renten in der Regel alle zwei Jahre der Lohn- und Preisentwicklung an. Die Renten werden früher angeglichen, wenn die Teuerung innerhalb eines Jahres mehr als 4% ausmacht. Die Anpassung erfolgt aufgrund des sogenannten «Mischindex», der dem Durchschnitt von Lohn- und Preisindex entspricht.

Auf den 1. Januar 2009 wurden die AHV-Leistungen um 3.2% erhöht und betragen bei voller Beitragsdauer:

- ▶ im Minimum CHF 1'140 pro Monat,
- ▶ im Maximum CHF 2'280 pro Monat.

Die Maximalrente erhalten Personen, deren durchschnittliches Jahreseinkommen bei CHF 82'080 oder höher liegt und deren AHV-Einzahlungen lückenlos ab dem 20. Lebensjahr erfolgt sind.

Das Individuelle Konto (IK)

Für alle, die AHV-Beiträge entrichten, wird ein individuelles Konto (IK) geführt. Die Ausgleichskasse trägt darauf alle Einkommen, Beitragszeiten sowie Betreuungsgutschriften ein, die als Grundlage zur Rentenberechnung dienen. Der Beitragssatz für die AHV beträgt 8.4%. Er ist seit 1975 unverändert geblieben. Die Arbeitgeber ziehen die Hälfte des Beitrages (4.2%) vom Lohn der Arbeitnehmer ab und überweisen ihn zusammen mit ihrem Anteil (ebenfalls 4.2%) an die Ausgleichskasse. Ein fehlendes Beitragsjahr führt in der Regel zu einer Kürzung der Versicherungsleistung um zirka 2%.

Wir empfehlen Ihnen die Merkblätter der Informationsstelle AHV/IV. Sie stehen auf www.bsv.admin.ch bereit (anwählen: «Themen», «AHV», «Grundlagen», «Leistungen und Finanzierung der AHV»). Weiter können sie bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie bei den IV-Stellen bezogen werden.

3. Ergänzung zu: «Frühpensio- nierung: Kapitalbedarf decken» (Seite 13)

Gemäss der Informationsstelle AHV/IV haben «Anspruch auf eine Altersrente Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben».

Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren und für Frauen bei 64 Jahren.

Vorbezug oder Aufschub der Altersrente

Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente

- ▶ um 1 oder 2 ganze Jahre vorziehen (Vorbezug für einzelne Monate nicht möglich) oder
- ▶ um 1 bis höchstens 5 Jahre aufschieben.

Wer seine Altersrente vorbezieht, erhält für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine gekürzte Rente. Wer umgekehrt die Rente aufschiebt, erhält für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine erhöhte Rente. Die Kürzung und der Zuschlag werden nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet.

Wir empfehlen Ihnen das Merkblatt 3.04 der AHV «Flexibles Rentenalter». Es steht auf www.ahv.ch bereit (anwählen: Dienstleistungen, Merkblätter, Leistungen der AHV). Oder bestellen Sie das Merkblatt bei einer Ausgleichskasse (Bestellnummer 30.04/d).

Wer bezahlt AHV-Beiträge?

Gemäss der Informationsstelle AHV/IV sind alle beitragspflichtig, die bei der AHV versichert sind, mit Ausnahme der Kinder; sie sind zwar versichert und damit leistungsberechtigt (Kinder- und Waisenrenten), ohne selbst jedoch beitragspflichtig zu sein. Beitragspflichtig sind auch verheiratete Personen ohne Erwerbseinkommen.

Ihr Beitrag gilt allerdings dann als bezahlt, wenn der erwerbstätige und nicht rentenberechtigte Ehepartner auf seinem Einkommen mindestens den doppelten Mindestbeitrag an die AHV entrichtet. Das Gleiche gilt für Versicherte, die im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mitarbeiten, ohne einen Barlohn zu beziehen.

Die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen werden vom Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung abgezogen und zusammen mit dem Beitrag des Arbeitgebers an die Ausgleichskasse überwiesen. Wer selbstständig erwerbend ist, rechnet direkt mit der Ausgleichskasse ab. Grundlage der Beiträge bildet hier das Einkommen gemäss Veranlagung zur direkten Bundessteuer. Ob jemand im Sinne der AHV selbstständig erwerbend ist, entscheidet die Ausgleichskasse.

Die Beiträge der Nichterwerbstätigen werden auf Grund des Ersatzeinkommens und Vermögens berechnet. Nichterwerbstätige und Selbstständigerwerbende müssen sich selber bei der Ausgleichskasse melden.